



## Amtsgericht Zerbst

### Beschluss

8 OWi 107/17/296 Js 4662/17

In der Bußgeldsache

gegen



Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian Schneider, Zimmerstraße 03, 04109 Leipzig

wegen Ordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Zerbst durch den Direktor des Amtsgerichts  
beschlossen:

am 03.05.2017

Gegen den Betroffenen wird wegen eines fahrlässigen Abstandverstoßes eine **Geldbuße von 420,00 €** verhängt.

Dem Betroffenen wird für die Dauer von 1 Monat untersagt, Kraftfahrzeuge jeglicher Art im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Das Fahrverbot wird erst wirksam, wenn der Führerschein nach Rechtskraft der Entscheidung in amtliche Verwahrung gelangt. Spätestens jedoch mit Ablauf von vier Monaten seit Rechtskraft.

Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

#### Angewendete Vorschriften:

§ 4 Abs. 1 § 49 StVO, § 24, § 25 StVG, 12.7.4 BKat; § 4 Abs. 1 BKatV

#### Gründe:

I.

Ausweislich des Verkehrszentralregistrauszuges vom 02.03.2017 weist der Betroffene keine Voreintragung auf:

## II.

Der Betroffene hat gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde –Zentrale Bußgeldstelle im Technischen Polizeiamt Magdeburg– vom 19.12.2016 (AZ: 3856-375391-3) fristgerecht Einspruch eingelegt. Durch anwaltliches Schreiben vom 26.04.2017 wurden die Fahrereigenschaft und die Ordnungsgemäßheit der Messung nicht mehr in Frage gestellt und beantragt das Fahrverbot zu reduzieren. Gleichzeitig wurde eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren angeregt.

## III.

Der Betroffene befuhr am 15.09.2016 um 09:58 Uhr bei Coswig die BAB 9 bei Kilometer 59,5 in Fahrtrichtung München als Führer des Pkw Fabrikat .  
Hierbei hielt er bei einer Geschwindigkeit von 158 km/h den erforderlichen Abstand von 65,80m zum vorausfahrenden Fahrzeug nicht ein. Sein Abstand betrug gerundet 15,00m und somit weniger als 2/10 des halben Tachowertes, wobei dem Betroffenen aufgrund mangelnder Sorgfalt die Abstandsunterschreitung nicht bewusst war.

## IV.

Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf dem vorliegenden Akteninhalt.

Der Betroffene hat die Fahrereigenschaft nicht in Frage gestellt.

Darüber hinaus hat das Gericht auch keinerlei Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Messung.

Die Geschwindigkeit der Betroffenen sowie der Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug wurden ausweislich des Messprotokolls Bl.2 mit dem Verkehrs-Kontroll-Systems VKS 3.2 3D select gemessen. Es ist gerichtsbekannt, dass der Messbeamte Holzgräbe über eine Bedienberechtigung für dieses Messsystem verfügt. Das eingesetzte Messgerät mit der Seriennummer D 37 bis D 38 war ausweislich des Eichscheins Bl. 4 geeicht bis zum 31.12.2017 geeicht. Das Messfeld war ausweislich des Messprotokolls Bl. 2 ordnungsgemäß eingerichtet.

Gegen die Verwertung der Videoprints Bl. 1 und des Messvideos vor Bl. 1 bestehen keine Bedenken, da es sich um eine anlassbezogene verdachtsabhängige Messung gehandelt hat.

Sie erfolgte in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 05.07.2010 – 2 BvR 759/10 – auf der rechtlichen Grundlage des §§ 100h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG.

Es ist gerichtsbekannt, dass das vorliegende Verkehrsüberwachungssystem VKS selekt in einem geeigneten und vorbereiteten Verkehrsbereich aufgestellt wurde, d.h. er wurde so ausgewählt, dass hier nach polizeilicher Erfahrung gehäuft mit Ordnungswidrigkeiten zu rechnen ist.

In dem Einsatzfahrzeug beobachtet der Messbeamte den Verkehrsfluss auf einem Monitor, wobei er einen Bereich von 450 m überblicken kann. Die Beobachtung erfolgt nach dem sogenannten Kamera-Auge-Prinzip. Eine auf den Verkehrsfluss fokussierte Kamera überträgt laufende Bilder auf einen Monitor im Messfahrzeug. Eine Aufzeichnung dieser laufenden Bilder erfolgt zunächst nicht. Das Softwaremodul VKS Select erkennt mittels Bildanalyse des Kamerabildes des Verkehrsgeschehens (Übersichtsbild) Abstands- und Geschwindigkeitsverstöße. In fortlaufenden Verdachtsfallordnern werden die Daten für die Beweisführung (Identbilder, Kennzeichen, Bandposition des Falles) gespeichert. Der Auswerter findet somit zu jedem "Mess-Übersichts-Videoband" alle für ihn relevanten Daten im Verdachtsfallordner. Ein Durchsuchen des Übersichtsbandes auf Verstöße entfällt. Somit stehen dem Auswerter in der Dienststelle nur die vom System ermittelten Verdachtsfälle zur Verfügung. Der Auswerter lädt die Verdachtsfalldaten per Datenträger in das in sein VKS Auswertesystem. Bei der Auswertung wird durch Aufrufen des Falles und Mouseclick automatisch auf das Verdachtstatbild an der auszuwertenden Bandposition geführt. Er kann dann unmittelbar mit der Auswertung beginnen. Da in der Auswertung nur die Verdachtsfälle angesprochen werden, ist eine nachträgliche Durchsuchung des Tatbandes nach Verstößen mangels Identbilder nicht durchführbar. Nach der Auswertarbeit mit dem VKS System wählt der Messbeamte noch das geeignete Bild für die Beweisführung der Identität aus dem Fallordner aus und schließt die Auswertung ab. Hiermit erhöht sich die Effektivität der Bearbeitung um ein Vielfaches und kommt in Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben des Gesetzgebers. Für eine nachträgliche Überprüfung der Messung wird das Übersichtsband immer archiviert. Die VKS select Software wird in einen speziellen 12 V Aufnahme PC installiert. Die Software ist in der Lage bis zu vier Fahrspuren zu kontrollieren. Fahrzeugkategorien werden sauber unterschieden. Parallel zur Selektion wird durch das auf der Festplatte des Rechners eine vollständige AVI Sequenz der Tatabnahme für die spätere Archivierung angefertigt.

Ausweislich des Messprotokolls Bl. 2 hat der Messbeamte durch seine Unterschrift bestätigt, dass er die für diese Messstelle aufgrund des Referenzvideos zu beachtende

Aufstellhöhe der Kamera beachtet hat und er diese auch nicht unterschreiten konnte, da das Referenzvideo auf der niedrigsten Stativstufe auf der die BAB 9 überquerenden Brücke erstellt wurde.

Aufgrund der Inaugenscheinnahme des Messvideos, des Datenfeldes Bl. 1, worauf gemäß § 267 Abs.1 S. 3 i.V.m. § 71 Abs. 1 OWiG ausdrücklich Bezug genommen steht weiter zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Betroffene bei einer Geschwindigkeit von 158 km/h den erforderlichen Abstand von 65,80 m zum vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten hat. Sein Abstand betrug 15,00 m und damit weniger als 2/10 des halben Tachowertes.

Bei dem in Bezug genommen Video vor Bl. 1 handelt es sich um das Messvideo von ausreichender Qualität welches am 15.09.2016 gegen 09:58 Uhr auf der BAB 9 km 59,5 aufgenommen wurde.

Die o.a. Geschwindigkeits- und Abstandsmessung erfolgte nach dem gerichtsbekanntem sog. VAMA-Verfahren. Dabei erfolgt eine manuelle Auswertung bestimmter Einzelbilder des Messvideos. Dabei wird der Abstand zweier Fahrzeuge durch die Ermittlung der Geschwindigkeit des PKW des Betroffenen und der Zeitdifferenz zwischen dem Passieren einer Markierung der Messstelle durch die Hinterräder des vorausfahrenden Fahrzeuges und dem Passieren der gleichen Markierung durch die Vorderräder des PKW des Betroffenen berechnet.

Ausweislich des Datenfeldes Blatt 1 unten wurde eine Geschwindigkeit von 163 km/h gemessen, so dass nach Abzug der Messtoleranz (3 % = 4,89 km/h) eine Geschwindigkeit von 158 km/h vorgeworfen wurde. Als Abstand wurde ein Wert von 17,00 Metern ermittelt, so dass nach einem Abzug von 2,90 Meter als Länge des vorausfahrenden Fahrzeuges von der Radaufstandsfläche bis zur hinteren Stoßstange dem Betroffenen ein Messwert von 14,10 Metern, somit gerundet ein Abstand von 15,00 Metern vorgeworfen wurde.

Aufgrund der Inaugenscheinnahme des Messvideos steht weiter zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der erforderliche Sicherheitsabstand augenscheinlich auch nicht nur kurzzeitig unterschritten wurde und keine Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe zugunsten der Betroffenen eingreifen. Im Vergleich der Geschwindigkeiten des Fahrzeug der Betroffenen und des vorausfahrenden Pkw über die gesamte Messstrecke sind keine relevanten Geschwindigkeitsschwankungen festzustellen, insbesondere auch keine Abbremsung oder kein plötzlicher Spurwechsels des der Betroffenen vorausfahrenden Fahrzeuges.

Es ist weiter davon auszugehen, dass dem Betroffenen aufgrund der Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt die Abstandsunterschreitung nicht bewusst war.

## V.

Der Betroffene war dementsprechend wegen eines fahrlässigen Abstandsverstößes auf der Autobahn nach § 4 Abs. 1, § 49 StVO, §§ 25, 24 StVG zu verurteilen.

## VI.

Aufgrund des feststehenden Sachverhalts kommt gegen den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1, § 49 StVO, §§ 24, 25 Abs. 1 Satz 1 StVG; 12.7.4 BKat, § 4 Abs. 1 BKatV neben der Geldbuße von 320 Euro die Anordnung eines Fahrverbots für die Dauer von zwei Monaten wegen grober Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers in der Regel in Betracht.

Dass gem. Ziffer 12.7.4 BKat angezeigte zweimonatige Fahrverbot hat das Gericht hier allerdings um einen Monat reduziert.

Die Erfüllung eines der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKatV geregelten Tatbestände indiziert das Vorliegen eines groben Verstoßes i.S.v. § 25 Abs. 1 S.1 StVG, der zugleich ein derart hohes Maß an Verantwortungslosigkeit im Straßenverkehr offenbart, dass es regelmäßig der Denkmittel- und Besinnungsmaßnahme eines Fahrverbotes bedarf. Allerdings hat das Gericht im Einzelfall stets zu prüfen, ob außergewöhnliche Umstände vorliegen, die ausnahmsweise, insbesondere unter Beachtung des Übermaßverbotes, das Absehen oder die Reduzierung vom Regelfahrverbot rechtfertigen. Die Reduzierung eines nach § 4 BKatV indizierten Fahrverbotes kann im Einzelfall erfolgen, wenn erhebliche Härten oder eine Vielzahl für sich genommene gewöhnlicher und durchschnittlicher Umstände vorliegen, die einen Ausnahmefall begründen.

Dieser Ausnahmefall liegt hier vor.

Der Betroffene ist ausweislich seines Verkehrszentralregisterauszuges trotz seiner nachgewiesenen Tätigkeit im Außendienst und der damit zwingend verbundenen jährlichen Fahrleistung bislang nicht wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit im unteren Bußgeldbereich in Erscheinung getreten.

Die vorliegende Tat liegt fast 7 Monate zurück und er hat vorliegend die Grenze zum zweimonatigen Fahrverbot gerade um 80 cm m überschritten. Auch ist zu berücksichtigen, dass die festgestellte Geschwindigkeit mit 158 km/h moderat war.

Der Betroffene hat die Tat umfassen eingeräumt und durch Teilnahmebescheinigung nachgewiesen, dass er im April 2017 an einer verkehrspädagogischen Teilmaßnahme im Rahmen des Fahreignungsseminars gemäß § 4a StVG teilgenommen hat.

Angesichts einer Gesamtwürdigung ist das Gericht davon überzeugt, dass bereits ein einmonatiges Fahrverbot und die deutliche Erhöhung der Regelbuße auf insgesamt 420,00 Euro zur Einwirkung auf den Betroffenen erforderlich, aber auch ausreichend sind.

Anhaltspunkte dafür, dass den Betroffenen eine derartige Geldbuße unverhältnismäßig treffen würde, sind nicht vorgetragen worden und auch nicht zu Tage getreten. Der Betroffene verfügt über ein geregeltes Einkommen.

Gründe für ein völliges Absehen von einem Fahrverbots auch unter nochmaliger Erhöhung der Geldbuße gemäß § 4 Abs. 4 BKatV sind nicht zu Tage getreten.

Der Betroffene hat den erforderlichen Sicherheitsabstand erheblich unterschritten, somit insgesamt gröblich gegen die Pflichten eines Kraftfahrzeugführers verstoßen.

Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass den Betroffenen die Anordnung des einmonatigen Fahrverbotes unverhältnismäßig oder gar in existenzgefährdender Art und Weise treffen würde.

Schließlich hat der Betroffene auch ausreichend Zeit, seine persönlichen und wirtschaftlichen Belange auf das angeordnete Fahrverbot einzustellen, da gemäß § 25 Abs. 2 StVG angeordnet wurde, dass das Fahrverbot nicht bereits mit Rechtskraft, sondern spätestens nach Ablauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft wirksam wird.

## VII.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO i.V.m. §§ 46 Abs. 1, 71 Abs. 1 OWiG

Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt  
Amtsgericht Zerbst, 05.05.2017

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

